

# Finanzordnung des KTV-Sparta von 1896 e.V.

## §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Die Finanzordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins KTV-Sparta.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied zum Kassenwart. Er/Sie ist gemeinsam mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans verantwortlich.
- c) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2 Haushaltsplan

- a) Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan-Entwurf wird im Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- b) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans werden zu sinnvollen Gruppen (Kontenplan) zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

## §3 Erhebung, Verwendung und Verwaltung der Finanzmittel

- a) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt, verbucht und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- b) Entsprechend den Regeln des Landesportbundes sind vor der Beschaffung von Waren über 100.--E Preisvergleiche einzuholen und aktenkundig zu machen. Bei geplanten Ausgaben bis 500.-f mindestens 2 Angebote, über 500.-- E mindestens drei vergleichbare Kostangebote.
- c) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet; wenn sie: nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, im Haushaltsplan vorgesehen oder ein entsprechender Vorstandsbeschluss besteht und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- d) Bei erkennbare Mindereinnahmen ist dem Vorstand zu berichten und ein Vorschlag zum Ausgleich (Kürzungen der Ausgaben, Mehreinnahmen) zu unterbreiten. Mehreinnahmen dürfen zu Mehrausgaben verwendet werden.
- e) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
- f) Zuschüsse für gesellige Veranstaltungen dürfen 5 % der gesamten tatsächlichen Einnahmen nicht übersteigen.

## § 4 Zahlungsverkehr

- a) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- b) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages von über 100.-E durch den Kassierer muss ein Vorstandsmitglied die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- c) Die Skonto-Fristen sind zu beachten und entsprechende Abzüge vorzunehmen..
- d) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
- e) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind kurzfristig nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
- f) Verfügungsberechtigt über das Konto sind der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## § 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

- a) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus ist im Vorstand abzustimmen.
- b) Ausgaben, die den Haushaltsplan um mehr als 1000.--E überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen
- c) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## §6 Spenden

- a) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen nach amtlichem Muster auszustellen für Spenden, die mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- b) Einzahlungen für gesellige Zwecke können nicht steuerbegünstigt geleistet werden.

#### §7 Jahresabschluss und Kassenprüfung

- a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden
- b) Der Jahresabschluss ist zunächst dem Vorstand vorzulegen und danach von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Danach ist der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- d) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und überprüfen die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und ggf. ob für die Ausgaben ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorhanden ist. Dieses betrifft insbesondere:
  - Kauf von Anlagevermögen, wie Sportgeräte usw., -Einzelzuschüsse an Vereinsmitglieder
  - Aufwendungen für Ehrungen und repräsentative Veranstaltungen,
  - Kosten für Trainer und Übungsleiter
  - Zuschüsse zu geselligen Veranstaltungen und Vereinsausflügen

#### §8 Inventar

- a) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- b) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- c) Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungswert
  - Aufbewahrungsort
- d) Ausgeliehene Sachen (Sportkleidung) sind in einer Ausleih-Liste festzuhalten und z.B. bei Austritt eines Mitgliedes rechtzeitig zurückzufordern.
- e) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen und von einem Vorsitzenden zu prüfen.
- f) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- g) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.
- h) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg zu fertigen

#### § 9 Erstattung von Wettkampfkosten

- a) Für die Teilnahme an Meisterschaften werden nur Sportler gemeldet, deren Leistung zu den Normen in einem entsprechenden Verhältnis steht. Die Entscheidung trifft der Sportwart. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
- b) Es werden nur Mitglieder gemeldet und Kosten übernommen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung die satzungsgemäßen Beiträge bis zu dem Zeitpunkt des Wettkampfes bezahlt sind.
- c) Grundsätzlich sind die Startgebühren vom Sportler zunächst zu verauslagern. Erhöhte Kosten für Nachmeldungen werden nicht erstattet. Wettkämpfer, die gemeldet wurden, aber nicht teilgenommen haben müssen die Kosten zurückerstatten.
- d) Bei Landesmeisterschaften in Berlin und Berlin-Brandenburg wird das Startgeld und die Dopinggebühren bei negativem Testergebnis übernommen.
- e) Bei Pokalturnieren in Berlin kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Startgeld übernommen werden.
- f) Fahrtkostenzuschüsse sind möglich in Höhe bis zu 50% der Treibstoffkosten. So weit möglich sollen andere Vereinsmitglieder mitgenommen werden.
- g) Bei offiziellen Meisterschaften außerhalb Berlins im Bankdrücken und Kraftdreikampf kann neben den Start- und ggf. Dopinggebühren für die nachgewiesenen Kosten pro Wettkampf bis zu 50 € Zuschuss gewährt werden, jedoch maximal 200 € pro Wettkämpfer im Jahr. Verpflegungskosten werden nicht erstattet. Sheating-Curl ist keine anerkannte Wettkampfsportart, dennoch übernimmt der Verein hier die Wettkampfggebühren.
- h) Exotische Sportarten, wie „Steine-lupfen“ gelten nicht als ernstzunehmende Wettkämpfe und werden nicht finanziell unterstützt.

#### §10 Kostenerstattung für Vorstandsmitglieder

Die Kosten, die Vorstandsmitgliedern in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein übernommen. Zeitaufwand wird nicht vergütet. Für eine evtl. Besteuerung ist der Empfänger selbst verantwortlich.

a) Aufwandsentschädigung bei Vorstands-Sitzungen

Zum Ausgleich Ihrer Aufwendungen (Fahrtkosten, Getränke usw.) erhalten Mitglieder des Vorstandes je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 €

Sitzungen sind nur solche Veranstaltungen zu der eine Einladung ergangen und ein Protokoll gefertigt wurde. Sport- und Jugendwart, Vergnügungsausschuss, Kassenprüfer, Übungsleiter u.a. ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn ihre Teilnahme aufgrund der Tagesordnung notwendig ist und sie vom Vorstand hierzu eingeladen wurden..

b) Ersatz von Kosten für Telefon und Fax und Handy

Die Kosten werden als Jahresbeträge erstattet. Die Höhe wird vom Vorstand jährlich nach Maßgabe des Aufwandes unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes festgelegt.

c) Erstattung von Fahrtkosten

Die Kosten für nachgewiesene Fahrten (Fahrtenbuch) im Rahmen der Vorstandstätigkeit werden erstattet mit 0,25 € je km bzw. durch Erstattung der Kosten, die für öffentliche Verkehrsmittel entstanden sind/wären. (z.B. Fahrten zu Wettkämpfen, Einkäufe, Seminare).

Für notwendige Reisen von Vorstandsmitgliedern werden, die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Fahrten mit der Bundesbahn in der 2. Klasse erstattet. Ab 6 Stunden Fahrt nach 20 Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen der 2. Klasse benutzt werden. Alle Sondertarife sollen genutzt werden.

Für Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, werden 0,25 € pro km erstattet. Mitglieder, die das gleiche Reiseziel haben, sollen so weit wie möglich mitgenommen werden.

Nicht erstattet werden die Fahrten zum Training, zu Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung.

d) Tagegelder und Übernachtungskosten:

Bei Aufenthalten außerhalb Berlins wird ein Tagegeld in Höhe von 10,- € gezahlt. Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung unentgeltlich gewährt, so wird das Tagegeld gekürzt.

Für notwendige Übernachtungen werden die am Ort geringsten möglichen Kosten erstattet.

e) Computerpauschale

Die Nutzung eines privateigenen vorhandenen Computers durch die Geschäftsstelle wird mit 8.--€ monatlich = 96.--€ pro Jahr entschädigt. Hiermit sind auch alle Reparatur- und Wartungskosten abgegolten.

Kosten für Verbrauchsmaterial wie Papier, Druckertinte werden nach Beleg erstattet.

f) Pauschale für Internetnutzung

Für Internetzugang zur Betreuung der Homepage sowie E-Mails wird eine Pauschale von 5.-- € monatlich gewährt.

§11 Beitragsordnung

- a) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 Absatz 3 und § 9 1 c der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- b) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) werden Gebühren durch den Vorstand festgelegt.
- c) In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. enthalten.
- d) Der Aufnahmeantrag soll aus versicherungsrechtlichen Gründen zu Beginn der Probezeit abgegeben werden.
- e) Der erste Monat bei Sparta gilt als kostenfreie Probezeit. Nach dieser Zeit entscheidet sich der Sportler, ob er aufgenommen werden will. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.  
Der Aufnahmebeitrag beträgt ein Monatsbeitrag.  
Beim Eintritt ist der Beitrag für mindestens 6 Monate im Voraus zu entrichten.
- f) Jahresbeiträge  
Die Beiträge sind im Voraus möglichst für einen Zeitraum von 12 Monaten und in einer Zahlung zu entrichten
- g) Wird bis zur Jahreshauptversammlung der Jahresbeitrag gezahlt, wird ein Rabatt von einem Monatsbeitrag gewährt.
- h) Bei vorzeitiger Nichtinanspruchnahme der Trainingsmöglichkeiten erfolgt keine Erstattung von Teilbeiträgen.
- i) Mahngebühren werden ab der 2. Mahnung in Höhe von 5.-€ fällig.
- j) Beitragsrückstand  
Bei einem Beitragsrückstand (von mehr als 6 Monaten) ruhen das Stimmrecht bei Versammlungen, das Recht auf aktive Teilnahme an Wettkämpfen und auf sonstige Leistungen des Vereins.

k) Ermäßigung, Stundung, Erlass

Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.. Der Beschluss ist im Protokoll zu notieren.

l) Der Vorstand kann beschließen, dass z.B. zu Werbezwecken auf den Aufnahmebeitrag zeitweilig verzichtet wird.

m) Ein Ruhender Beitragspflicht kann beantragt werden z.B. beim Einsatz in der Bundeswehr, Zivildienst. Während des Ruhens hat das Mitglied kein Stimmrecht oder sonstiges Recht auf Leistungen des Vereins

n) Es gelten folgende Beiträge:

Personengruppe	Monats-beitrag	Jahres-Beitrag bei Zahlung bis zur JHVers.
Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. <u>Lebensjahres</u>	5.-	55.-
Frauen	7.-	77.-
Männer	8.-	88.-

§12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

### **Relevante Nachträge:**

In der Mitgliederversammlung am 26.3.2008 wurde beschlossen,

**a) den Beitrag für Erwachsene zu erhöhen ab 1. Januar 2009**

Jugendliche	unverändert 5.-	jährlich 55.-
Frauen	monatlich 8.-	jährlich 88.-
Männer	monatlich 9.-	jährlich 99.-

**b) Satzungsänderung: In § 2 Abs. 5 wird angefügt:**

„Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.“

Dadurch relativiert sich der § 10 dieser Finanzordnung